

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord  
Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz

Verbandsgemeindeverwaltung  
Altenkirchen-Flammersfeld  
Rathausstr. 13  
57610 Altenkirchen

Verbandsgemeindeverwaltung Altenkirchen-Flammersfeld			
Eing. 30. Jan. 2023			
BGM	Orga	Wfö	Finanzen
Umwelt u. Bauen	Bürger- dienste	Soziales/ Generat.	Komm. Betriebe

**REGIONALSTELLE  
GEWERBEAUF SICHT**

Stresemannstraße 3-5  
56068 Koblenz  
Telefon 0261 120-0  
Telefax 0261 120-2171  
poststelle@sgdnord.rlp.de  
www.sgd nord.rlp.de

27.01.2023

**Mein Aktenzeichen**  
23/01/6/2023/0001  
Bitte immer angeben!

**Ihr Schreiben vom**  
23.12.2022  
3.4/511 223

**Ansprechpartner/-in / E-Mail**  
Philipp Jächel  
Philipp.Jaechel@sgdnord.rlp.de

**Telefon / Fax**  
0261 120-2069

## **Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 32 „Fachmarktzentrum Weyerdamm“ der Kreisstadt Altenkirchen**

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen gegen die Aufstellung des v. g. Bebauungsplan Bedenken.

In der schalltechnischen Untersuchung (Projekt-Nr.: 612-2407) des Ingenieurbüros Fichtner Water & Transportation in der Ausführung Versionsnummer 2 vom 13.09.2022 wurde nach wie vor lediglich die Zusatzbelastung durch das Fachmarktzentrum betrachtet. Um die Gesamtbelastung an den maßgeblichen Immissionsorten zu beurteilen, soll, sofern keine Ausnahme entsprechend der TA Lärm vorliegt, die Vorbelastung ermittelt bzw. mit berücksichtigt werden. Dies wurde unter Punkt 4.2 Beurteilungsgrundlagen auch erläutert, es wurde aber keine weitere Angabe bzw. eine konkrete Aussage für die vorliegende Planung gemacht.

1/2

**Kernarbeitszeiten**  
09:00-12:00 Uhr  
14:00-15:30 Uhr  
Freitag 9:00-12:00 Uhr

**Verkehrsbindung**  
Bus ab Hauptbahnhof  
Linien 8,9,27,460 bis Haltestelle  
Stadttheater

**Parkmöglichkeiten**  
Parkhaus Görresplatz  
Behindertenparkplatz: Regierungsstr.  
vor dem Oberlandesgericht

Ebenfalls wurde keine Aussage über die Qualität der Prognose gemacht.

Die Anforderungen der 6. Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm – ) vom 26. August 1998 an die Ermittlung der Geräuschemissionen durch eine Prognose sind demnach nicht eingehalten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Philipp Jächel